

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1919**

10 (19.7.1919)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. Juli

1919.

### Inhalt:

#### Dienstnachrichten.

**Bekanntmachungen.** 1. Bäckerei des Evang. Oberkirchenrats betr. — 2. Die Pastoration der Evangelischen in Todmoos betr. — 3. Die Bekenntnisfeststellung für laufende Kirchensteuern betr. — 4. Die erste und zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1919 betr. — 5. Die Errichtung von Vikariaten betr. — 6. Die Kirchspielsverhältnisse von Ruit betr. — 7. Die Rückkehr der badischen Kriegsgefangenen aus Feindesland betr. — 8. Die Bestimmungen der Bad. Verfassung über den Religionsunterricht betr. — 9. Förderung des Tiersehns betr. — 10. Die Gewährung von Teuerungsbeihilfen an Geistliche betr. — 11. Die Fürsorgeerziehungsordnung betr. — 12. Den Vollzug der Wahl zur außerordentlichen Generalsynode betr.

**Versehung** von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

**Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse.**

**Diensterledigungen.**

**Todesfälle.**

**Sonstige Mitteilungen.**

**Zur Nachricht.**

### 1. Dienstnachrichten.

Mit Entschliehung Evang. Oberkirchenrats vom 31. Mai d. J. wurde Oberfinanzsekretär Hans Horchler bei der Evang. Kollektur Mannheim zur Revision Evang. Oberkirchenrats versetzt.

Der Evang. Oberkirchenrat hat nach Zustimmung des Generalsynodalausschusses mit Entschliehung vom 12. Juni d. J. den von der Kirchengemeinde Mannheim-Neckarau aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrverwalter Ernst Jundt zum Pfarrer der evang. Nordpfarre Mannheim-Neckarau ernannt,

mit Entschliehung vom 18. Juni d. J. den Pfarrverwalter Pfarrer Karl Mondon in Lahr gemäß § 97 Absatz 2 der Kirchenverfassung mit Wirkung vom 1. Juli d. J. zum Pfarrer der II. evang. Pfarrei an der Stiftskirche in Lahr ernannt,

mit Entschliehung vom 4. Juli d. J. den Pfarrer Emanuel Münch in Denzlingen auf Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf 1. November d. J. in den Ruhestand versetzt,

den Pfarrer Wilhelm Obländer in Eggenstein auf Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste und unter Verleihung des Titels Kirchenrat auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt,

*Kaya*



den Pfarrer Emil Weiser in Gochsheim auf Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf 1. November d. J. in den Ruhestand versetzt,

die auf sechs Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Lic. Wilhelm Braun auf die obere evang. Pfarrei Neckargemünd auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgültig erklärt,

den Pfarrer Albert Daiber in Schmieheim gemäß § 97 a der Kirchenverfassung auf sechs Jahre zum Pfarrer in Breisach ernannt,

den Pfarrer Gotthilf Günther in Obrigheim gemäß § 97 a der Kirchenverfassung auf sechs Jahre zum Pfarrer in Eggenstein ernannt,

den Pfarrer Ludwig Siefert in Sulzfeld gemäß § 97 a der Kirchenverfassung auf sechs Jahre zum Pfarrer in Brenzach ernannt.

Kirchenobrigkeitlich bestätigt wurde die Wahl

des seitherigen Dekans Pfarrer Hermann Specht in Zell i. W. zum Dekan der Diözese Schoppsheim auf weitere sechs Jahre, des Pfarrers Heinrich Rapp in Karlsruhe zum Dekan der Diözese Karlsruhe-Stadt und des Pfarrers Adolf Herrmann in Wilferdingen zum Dekan der Diözese Durlach, je auf sechs Jahre.

## 2. Bekanntmachungen.

### 1. Bücherei des Evang. Oberkirchenrats betr.

Wir beabsichtigen, für unsere Bücherei ein neues Gesamt-Inhaltsverzeichnis aufzustellen und drucken zu lassen. Ein allgemeiner Büchersturz soll dem vorhergehen. Wir ersuchen daher sämtliche Entleiher, alle aus unserer Bücherei entliehenen Bücher alsbald zurückzugeben.

Es wird dabei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß Büchersendungen mit Bahn oder Post „ganz frei einschließlich Bestellgeld“ zu senden sind und diesen Vermerk tragen müssen.

Karlsruhe, den 16. Juni 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

von Langsdorff.



2. Die Pastoration der Evangelischen in Todtmoos betr.

Mit Wirkung vom 1. August d. J. wird die Pastoration der Evangelischen in Todtmoos mit Schwarzenbach und Wehrhalden vom Pfarramt Bersbach getrennt und dem Pfarramt Wehr zugeteilt.

Karlsruhe, den 27. Juni 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

von Langsdorff.

3. Die Bekenntnisfeststellung für laufende Kirchensteuern des Jahres 1920 betr.

Die Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände, Pfarrämter und  
Pastorationsstellen

machen wir unter Bezugnahme auf §§ 3 bis 9 der Evang. Landeskirchensteuer-Verordnung (Seite 478–481 der Anlage zum V.Bl. Nr. XV von 1907) und — soweit in Kirchspielsgemarkungen Ortskirchensteuer zur Erhebung gelangt — auf § 3 der Ortskirchensteuer-Verordnung (Seite 70/71 der Anlage zum V.Bl. Nr. III von 1911) darauf aufmerksam, daß die Arbeiten zur Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung für laufende Steuern des Jahres 1920 nach Eingang der Ermittlungslisten zu beginnen und mit tunlichster Beschleunigung durchzuführen sind, damit die Steuerkommissäre in möglichster Bälde in den Besitz der endgültig festgestellten Listen gelangen.

Karlsruhe, den 2. Juli 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Schenk.

Fesenbeckh.

4. Die erste und zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1919 betr.

Die im Spätjahr abzuhaltenden theologischen Prüfungen werden beginnen:

die **zweite** am Montag, den 15. September d. J.,

die **erste** am Montag, den 22. September d. J.

Die erste Prüfung erstreckt sich auf die in § 7 der Prüfungsordnung vom 11. Februar 1906 (V.Bl. S. 18 ff.) bezeichneten Gegenstände.

Über die beizulegenden Nachweise findet sich Näheres in § 5 der Prüfungsordnung und in der Bekanntmachung vom 21. März 1914 (V.Bl. S. 50).



Die Kandidaten, welche den in § 5 Ziff. 3 der Prüfungsordnung verlangten Nachweis nicht durch Exmatrikeln erbringen, haben außer ihren Studienzeugnissen noch besondere Sittenzeugnisse mitvorzulegen. Anzugeben ist, welche der gehörten philosophischen Vorlesungen vierstündig waren.

Den Gesuchen um Zulassung zur zweiten Prüfung sind die in § 10 der Prüfungsordnung genannten Nachweise beizulegen, ferner der über den Besitz der badischen Staatsangehörigkeit, gleichviel ob durch Geburt oder später erworben, ebenso die nach bestandener erster Prüfung etwa zurückgehaltenen Zeugnisse. Endlich ist anzugeben, welche der gehörten philosophischen Vorlesungen vierstündig waren, und etwa gewünschte Befreiung von der Prüfung in der Musik zureichend zu begründen. Die Lehrgebiete, in denen geprüft wird, sind verzeichnet in § 12 der Prüfungsordnung.

Die Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen sind spätestens vier Wochen vor deren Beginn einzureichen.

Die Vorstellung der Angemeldeten wird am

Montag, den 15. September d. J. zur 2. Prüfung,

Montag, den 22. September d. J. zur 1. Prüfung

jeweils vormittags 11 Uhr im Oberkirchenratsgebäude erwartet.

Karlsruhe, den 4. Juli 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

von Langsdorff.

5. Die Errichtung von Vikariaten betr.

Selbständige Vikariate sind errichtet worden in Heidelberg-Handschuhsheim und Pforzheim (4. Stadtvikariat).

Karlsruhe, den 4. Juli 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

Fesenbech.

6. Die Kirchspielsverhältnisse von Ruit betr.

Mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses bestimmen wir in Anwendung des § 110 Ziff. 15 der Kirchenverfassung, daß die evang. Kirchengemeinde Ruit, Diözese Bretten, von dem Kirchspiel Rinklingen abgetrennt und dem Kirchspiel Bretten zugewiesen wird.

Karlsruhe, den 8. Juli 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

von Langsdorff.



7. Die Rückkehr der badischen Kriegsgefangenen aus Feindesland betr.

Anlässlich der Rückkehr unserer badischen Kriegsgefangenen aus Feindesland veranstaltet der Badische Landesverein vom Roten Kreuz eine allgemeine Sammlung, aus deren Erlös den badischen Durchgangslagern Beträge zugeführt und ebenso den örtlichen Ausschüssen Mittel für örtliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden sollen.

Einer an uns ergangenen Anregung entsprechend weisen wir unsere Geistlichen empfehlend auf diese Sammlung hin, indem wir es dem Einzelmessen überlassen, den Erfolg der Sammlung in der geeignet scheinenden Weise zu fördern.

Karlsruhe, den 11. Juli 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

von Langsdorff.

8. Die Bestimmungen der Bad. Verfassung über den Religionsunterricht betr.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 20. Juni d. J. im Schulverordnungsblatt folgende Vollzugsvorschrift zu § 19 Abs. 3 der Badischen Verfassung vom 21. März d. J. erlassen:

„1. Die Erklärung eines Lehrers, daß die Erteilung des Religionsunterrichts seiner religiösen Überzeugung widerspreche, muß beim Kreis Schulamt, an Volksschulen der Städteordnung beim Volksschulrektorat, an Höheren Lehranstalten bei der Direktion, schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll abgegeben werden. Die Erklärung muß in ihrem Wortlaut dem § 19 Abs. 3 der Verfassung entsprechen und demnach die ausdrückliche Bekundung enthalten, daß die Erteilung des von dem Lehrer bisher gegebenen Religionsunterrichts des namentlich anzuführenden Bekenntnisses seiner religiösen Überzeugung widerspreche. Die Bereitstellung von Vordrucken zur Abgabe der Erklärung hat zu unterbleiben. Die Erklärung ist in Urschrift, von den Volksschulrektoraten in den Städten der Städteordnung durch Vermittelung des Kreis Schulamts, hierher vorzulegen. Abschrift ist zu den Akten des Kreis Schulamts, des Volksschulrektorats oder der Direktion zu nehmen.

Gleichzeitig ist der zuständigen örtlichen Kirchenbehörde (Pfarramt, Stadtdékanat, Stadtpfarramt) Abschrift der Erklärung zu übersenden.

Das Kreis Schulamt verständigt die örtliche Schulaufsichtsbehörde, ordnet die Einstellung des Religionsunterrichts durch den Lehrer an und trifft gleichzeitig die zur anderweiten Vernehmung des Unterrichts erforderlichen Anordnungen. In den Städten der Städteordnung werden diese Verfügungen durch das Volksschulrektorat erlassen.



Sind an der Schule noch mehr Lehrer des betreffenden Bekenntnisses, die zur Erteilung des Religionsunterrichts für befähigt erklärt sind, angestellt, so sind diese bis zu der in § 40 Absatz 1 des Schulgesetzes bezeichneten Grenze von 6 Wochenstunden heranzuziehen. Findet sich ein Lehrer freiwillig zur Übernahme einer größeren Zahl von Religionsstunden bereit, so ist von einem solchen Anerbieten, sofern die Obsorge für die Erteilung des Unterrichts es geboten erscheinen läßt, Gebrauch zu machen. Dem von der Erteilung des Religionsunterrichts befreiten Lehrer sind Unterrichtsstunden aus dem Lehrauftrag des hilfsweise zugezogenen Lehrers zuzuweisen. Ist der Lehrer der einzige Vertreter seines Bekenntnisses an der betreffenden Schule, so ist vor Erlassung der Anordnungen wegen anderweiter Versehung des Unterrichts an das Ministerium zu berichten.

2. Die Befreiung von Schülern von der Teilnahme am Religionsunterricht darf nur erfolgen, wenn der Erziehungsberechtigte (Vater des Schülers) die Erklärung abgibt, daß die Teilnahme an diesem Unterricht seiner religiösen Überzeugung widerspricht. Ist die Erziehungsgewalt auf die Mutter übergegangen, so hat diese ihrer Erklärung eine Bescheinigung der Vormundschaftsbehörde darüber, daß die Genehmigung zur Abgabe der Erklärung erteilt werde, beizulegen.

Die Erklärung muß schriftlich oder mündlich zu Protokoll, an Höheren Lehranstalten bei der Anstaltsdirektion, an Volksschulen bei dem Volksschulrektorat, dem nach § 30 oder § 31 des Schulgesetzes bestellten Rektor oder bei der Ortsschulbehörde abgegeben werden. Die Behörde, bei der die Erklärung schriftlich eingereicht oder mündlich abgegeben wird, hat zu prüfen, ob die Erklärung von dem dazu Berechtigten ausgeht. Ergibt sich in dieser Beziehung kein Anlaß zur Beanstandung, so ist die Befreiung des Schülers vom Religionsunterricht unter schriftlicher Verständigung des Religionslehrers und unter gleichzeitiger Übersendung einer Abschrift der Erklärung des Erziehungsberechtigten an die zuständige örtliche Kirchenbehörde anzuordnen.

Die Anzeige selbst ist unter Beachtung der Vorschriften unter Ziffer 1 an das Ministerium vorzulegen.

3. Die Vorschriften unter Ziffer 2 sind auch auf die Abgabe der Erklärung eines religionsmündigen — d. i. 16 Jahre alten — Schülers, daß die fernere Teilnahme am Religionsunterricht seiner religiösen Überzeugung widerspreche, anzuwenden. Von der Erklärung ist in diesem Fall überdies dem Erziehungsberechtigten Abschrift zu übersenden.

4. Durch die vorstehenden Anordnungen erleiden die Vorschriften des Artikels 19 des Ortskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 und der



§§ 6 und 7 der Vollzugsverordnung zum Schulgesetz vom 8. August 1910 hinsichtlich der Abgabe der Erklärung über den Austritt aus der Kirche keine Änderung.“

Wir bringen diese Anordnung zur Kenntnis der Pfarrämter und Dekanate.

Wenn ein Lehrer die Erklärung abgegeben hat, daß die Erteilung des von ihm bisher gegebenen Religionsunterrichts seiner religiösen Überzeugung widerspreche, so haben die Pfarrämter durch Vermittlung des Dekanats jeweils alsbald zu berichten. Dabei ist insbesondere auch anzugeben, wie der Religionsunterricht des Lehrers weiter versehen wird.

Wenn für einen Schüler von dem Erziehungsberechtigten oder von einem religionsmündigen Schüler selbst die Erklärung abgegeben wird, daß der Weiterbesuch des Religionsunterrichts seiner religiösen Überzeugung widerspreche, so haben die Pfarrämter dem Dekanat zu berichten unter Angabe von Name und Alter des Schülers, Name und Stand des Erziehungsberechtigten sowie Schule und Klasse. Beizufügen ist, ob und in welcher Weise der Schüler etwa anderweit Religionsunterricht erhält. Die Dekanate haben eine übersichtliche Zusammenstellung dieser Meldungen — getrennt darnach, ob die Erklärung von dem Erziehungsberechtigten oder dem Schüler abgegeben wurde, und unter Einfügung der ihnen gemachten Angaben — erstmals auf 1. Oktober d. J. vorzulegen, falls nicht ein Einzelfall schon vorher Anlaß zur Berichterstattung bietet. Gegebenenfalls ist Fehlanzeige zu erstatten.

Die Berichte sind auch über die im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung schon eingetretenen Fälle zu erstatten, soweit dies nicht schon geschehen ist.

Karlsruhe, den 11. Juli 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

Fesenbech.

#### 9. Förderung des Tierschutzes betr.

Einem an uns ergangenen Ersuchen des Tierschutzvereins Karlsruhe entsprechend machen wir unsere Geistlichen unter Hinweis auf das bezüglich des Tierschutzes bereits in der Bekanntmachung vom 17. Mai 1907 (B. Bl. S. 97) Ausgesprochene erneut auf diese Angelegenheit aufmerksam. Auch in der Generalsynode von 1914 wurde ja mit Recht der Förderung des Tierschutzes durch die Kirche das Wort geredet.

Besonders in unserer Zeit, wo so viel über Verwilderung der Jugend geklagt wird, ist es vor allem im Religionsunterricht, in der Konfirmandenunterweisung und Christenlehre notwendig, die jungen Gewissen zu schärfen für ein rechtes Ver-



ständnis des vom christlichen Standpunkt aus zu fordernden schonenden Umgangs mit der Tierwelt.

Wir ersuchen unsere Geistlichen, bei allen sich bietenden Gelegenheiten nachdrücklich im Sinne der Tierschutzbewegung zu wirken.

Karlsruhe, den 14. Juli 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

von Langsdorff.

10. Die Gewährung von Teuerungsbeihilfen an Geistliche betr.

Mit Genehmigung der Generalsynode vom November 1918 haben wir die Abteilungen der Allg. Kirchenkasse angewiesen, an die Geistlichen einschließlich der im Ruhestand befindlichen im laufenden Monat nach den gleichen Grundsätzen wie im November 1918 (Grundsätze Oktober 1918) eine einmalige Teuerungsbeihilfe auszusahlen.

Wegen der erforderlichen Nachprüfung wird auf die Bekanntmachung vom 11. Januar 1918 (B.Vl. S. 4) verwiesen.

Karlsruhe, den 12. Juli 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

Fesenbeckh.

11. Die Fürsorgeerziehungsordnung betr.

Unter dem 26. Juni d. J. wurde von der badischen Regierung eine Fürsorgeerziehungsordnung veröffentlicht, welche bestimmt ist, dieses ganze Gebiet neu und einheitlich zu ordnen. Das Justizministerium hat uns eine Anzahl von Sonderabdrucken dieser Verordnung zur Übermittlung an unsere Geistlichen zugestellt und gebeten ihnen bekannt zu geben, daß das Ministerium auf die tatkräftige Mitarbeit der Geistlichen bei den wichtigen sozialen Aufgaben der Fürsorgeerziehung besonderen Wert lege. Wir fügen dieser Nummer des Verordnungsblattes für jeden Geistlichen einen Abdruck dieser „Badischen Fürsorgeerziehungsordnung“ bei und empfehlen deren Studium, insbesondere im Hinblick auf die darin den Geistlichen zugewiesenen wichtigen Befugnisse.

Die Hefte sind ins Fahrnisverzeichnis aufzunehmen und in der Registratur aufzubewahren.

Karlsruhe, den 12. Juli 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

von Langsdorff.



## 12. Den Vollzug der Wahl zur außerordentlichen Generalsynode betr.

Wie uns bekannt geworden ist, scheint da und dort Neigung zu bestehen, von Amts wegen eine Wählerliste dadurch aufzustellen, daß der Kirchengemeinderat die Anmeldungen einholen läßt und damit die in der Wahlordnung geforderte Freiwilligkeit der Anmeldung hinfällig macht. Die Absicht der Wahlordnung ist aber nach der Entstehungsgeschichte unzweifelhaft die, daß der Kirchengemeinderat, wie im § 6 vorgesehen ist, lediglich zur Anmeldung auffordert und das Ergebnis abwartet. Wir müssen hiernach unsere Anordnung in der Bekanntmachung vom 10. Juli 1919, V.Bl. S. 76, nachdrücklich zur Beachtung empfehlen.

Es wurde nun die Ansicht geäußert, daß der Kirchengemeinderat, der nach der gleichen Bekanntmachung die Meldekarten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen hat, gehalten sei, diese den einzelnen Parteien in der von ihnen gewünschten Anzahl zu überlassen, damit dieselben ihrerseits die Wähler zur Anmeldung veranlassen können. Auch dies ist bedenklich. Die Meldekarten sollen vom Kirchengemeinderat lediglich den Stimmberechtigten zur Verfügung gestellt werden, die sich anmelden wollen. Es wäre eine überflüssige Geldverschwendung, wenn die Karten den Wählern mehrfach ins Haus gebracht würden. Wohl aber erscheint es an sich möglich, daß der Kirchengemeinderat seinerseits den Stimmberechtigten die Karten einmal ins Haus schickt, aber nur zur freiwilligen Benützung, daher ohne daß bei der Überbringung oder Übersendung irgend ein Druck ausgeübt wird. Empfehlen möchten wir dieses Verfahren freilich auch nicht, da es auch große Kosten verursacht und insbesondere die Gefahr hat, daß die naturnotwendige Übergehung vieler Wähler, weil sie in keiner Liste eingetragen sind, zu Beanstandungen, wenn nicht gar zu Wahlanfechtungen führen wird.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß etwaige vorsätzliche Falschangaben bei den Anmeldungen eine Bestrafung der Täter gemäß § 271 RStGB. wegen mittelbarer Falschbeurkundung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten zur Folge haben können. Ob die Kirchengemeinderäte hierauf hinweisen wollen, überlassen wir ihrer Entschließung.

Endlich haben wir einen Irrtum richtig zu stellen, der in dem Muster eines Protokolls über die Ermittlung des Wahlergebnisses V.Bl. S. 89 unterlaufen ist. Bei Verteilung der 11 Sitze ist als letzte Zahl 780, nicht 775 in Rechnung zu stellen. Damit erhält die Vorschlagsliste I 5 Sitze, die verbundenen Vorschlagslisten III und IV zusammen nur 3 Sitze, und von diesen die erstere 2, die letztere 1. Das Ergebnis ist also daselbe, wie wenn die Listen nicht verbunden gewesen wären. Dagegen wäre das dargestellte Ergebnis im vollen Umfang (nämlich daß infolge der Listenverbindung 1 Sitz von Liste I auf die verbundenen Listen III



und IV übergeht) richtig, wenn die Zahl der für die Wahlvorschlagsliste I abgegebenen Stimmzettel um nur 15 verringert und für die Wahlvorschlagsliste IV um die gleiche Zahl erhöht angenommen würde.

Karlsruhe, den 16. Juli 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

Fesenbech.

### 3. Versetzung

#### von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Vikar Paul Weiß in Karlsruhe als solcher nach Pforzheim (2. Stadtvikariat).  
Vikar Hans Burckhardt, zuletzt im Heeresdienst, als Pfarrverwalter nach Bickensohl.

Vikar Hugo Münzel in Tauberbischofsheim als solcher nach Karlsruhe (Mittelstadt).  
Vikar Jakob Fünfgeld, zuletzt im Heeresdienst, als Pfarrverwalter nach Ottoschwanden.

Vikar Heinrich Schulz in Mückenloch als solcher nach Wyhlen und von da als Pfarrverwalter nach Wilhelmsfeld.

Vikar Rudolf Baer in Durlach als Pfarrverwalter nach Leibenstadt.

Vikar Karl Ebert in Pforzheim zur vorübergehenden Versetzung des Pfarrdienstes nach Karlsruhe-Mühlburg.

Vikar Hans Löw in Billingen als Pfarrverwalter nach Riegel.

Vikar Gustav Heuser in Konstanz zur vorübergehenden Versetzung des Pfarrdienstes nach Donaueschingen.

Vikar Paul Waag in Heidelberg-Handschuhsheim zur vorübergehenden Versetzung des Vikariatsdienstes nach Konstanz.

Vikar Ewald Krüger, Privatvikar in Heidelberg-Neuenheim, mit dem Stadtvikariat in Heidelberg-Neuenheim betraut.

Vikar Heinrich Barthlott in Heildelshausen als solcher nach Durlach.

Pfarrverwalter Otto Stephan in Ottoschwanden als solcher nach Oberschüpf.

Pfarrverwalter Peter Katz in Riegel als solcher nach Neckarmühlbach und zur Aushilfe nach Säckingen.

Pfarrkandidat Otto Kammerer als Vikar nach Mannheim-Sandhofen.

Pfarrkandidat Ruben Fink als Vikar nach Mannheim (Christuskirche).

Pfarrkandidat Kurt Lehmann, zuletzt im Heeresdienst, als Vikar nach Pforzheim (3. Stadtvikariat).

Pfarrkandidat Theodor Speck als Vikar nach Wertheim.



Pfarrer Adolf Hohberg aus Brumath (Elsaß) zur vorübergehenden Vernehmung des Vikariatsdienstes nach Hornberg.

Pfarrer Friedrich Steiger aus Schwindragheim (Elsaß) zur vorübergehenden Vernehmung des Pfarrdienstes nach Feldberg.

Pfarrer Rudolf Ritter aus Bläsheim (Elsaß) zur aushilfsweisen Vernehmung des Pfarrdienstes nach Adelshofen.

Pfarrer Artur Thiel aus Fentsch (Lothringen) zur vorübergehenden Vernehmung des Pfarrdienstes nach Tauberbischofsheim.

Missionar Georg Meier in Merchingen zur vorübergehenden Vernehmung des Pfarrdienstes nach Adelsheim und von da nach Grünwettersbach.

Missionar Christian Günther in Todtnau zur vorübergehenden Vernehmung des Pfarrdienstes nach Badisch-Rheinfelden.

Missionar Hermann Bach in Ihringen zur aushilfsweisen Vernehmung des Pfarrdienstes nach Furtwangen und von da zur vorübergehenden Vernehmung des Stadtvikariatsdienstes nach Billingen.

Missionar Albert Fies in Wyhlen zur vorübergehenden Vernehmung des Pfarrdienstes nach Brenzach unter Mitvernehmung des Vikariatsdienstes in Wyhlen.

Missionar Heinrich Billmann, z. B. in Mannheim, zur vorübergehenden Vernehmung des Pfarrdienstes nach Ruzloch.

Ferner wurden ihres Dienstes nach Beendigung ihrer vorübergehenden Dienstleistung enthoben die Missionare Friedrich Schweikhart, zuletzt in Hirschlanden, Emanuel Ruf, zuletzt in Wilhelmsfeld, Karl Wieber, zuletzt in Söllingen.

#### 4. Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse.

(Soweit sie für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1919 dem Ministerium des Kultus und Unterrichts anzuzeigen oder von ihm zu genehmigen waren.)

In den Almosenfonds Lörrach:

Frau Berta Bortisch-Krafft 5 000 M in Kriegsanleihe.

In den Kirchenalmosenfonds Brötzingen:

Ungenannt als Zustiftung zu der im Kirchenalmosenfonds verrechneten „Hans-Hofheinzstiftung“ 500 M.

Für die Kirchengemeinde Aue:

Fabrikdirektor Unterberg in Durlach 3 000 M, Firma Brißner 300 M, Firma Sebold 200 M, je zu Zwecken der Jugendfürsorge.

Für die Kirchengemeinde Offenburg:

Vermächtnis des Kaufmanns Joh. Matth. Schoch von Nemprechtshofen für eine Kirchenglocke oder andere Verwendungen 2 317 M 30 Pf.



## In den Kirchen- und Almosenfonds Eichstetten:

Frau Maria Katharina Meier Wwe. geb. Weißhaar 1000 *M.*

## In den Almosenfonds Müllheim:

Vermächtnis der Frau Dekan Gräbener Wwe. 2000 *M.*

## In den Kirchenfonds Achern:

Bad. Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung für 1916 500 *M.*, 1917 800 *M.*, Stuttgarter Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung für 1916 und 1917 je 300 *M.*, Frankfurter Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung für 1916 100 *M.*, Straßburger Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung für 1915 und 1916 je 100 *M.*, für 1917 200 *M.*, Gustav-Adolf-Frauenverein Karlsruhe für 1915 200 *M.*, 1916 und 1917 je 100 *M.*, Vermächtnis von Gustav Wagner 500 *M.*, freiwillige Gaben der Gemeindeglieder zur Beschaffung eines Harmoniums 424 *M.*

## In den Kirchenbaufonds Achern:

Vermächtnis von Frau Klara Steinmann-Diffené 4900 *M.*

## In den Kirchenfonds Kappelrodeck:

Bad. Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung für 1913 100 *M.*, für 1916 110 *M.*, für 1917 200 *M.*, Liebesgabe der Bad. Frauenvereine der Gustav-Adolf-Stiftung für 1916 721 *M.*

## In den Kirchenfonds Philippsburg:

Pfälzer Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung 100 *M.*, Bad. Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung 400 *M.*

## Für die Kirchengemeinde St. Georgen (Schw.):

Fabrikanten Tobias und Christian Bäuerle zur Instandhaltung des Konfirmandensaals zum Andenken an ihre † Eltern 2000 *M.*, Fabrikanten Matth. Bäuerle Söhne für kirchl. Bauzwecke 3000 *M.*, Sammlung der Vereinigung der Fabrikanten für neue Glocken 10000 *M.*

## In den Kirchenfonds Gaggenau:

Kirchenältester C. F. Werner und Frau als Liese-Werner-Stiftung 1000 *M.* für ein Kinderheim und 500 *M.* für eine neue Orgel, zusammen 1500 *M.*

## Für die Kirchengemeinde Eschelbach:

Vermächtnis der Frau Dekan Gräbener Wwe. 500 *M.*

## Für die Kirchengemeinde Lairnbach:

Desgl. 500 *M.*

## Für die Kirchengemeinde Neckarbischofsheim:

Desgl. 1000 *M.*

## In den Kirchenfonds Ichenheim:

Sammlung der Gemeindeglieder für einen neuen Glockenstuhl und eine vierte Glocke 4570 *M.*

## In den Kirchenfonds Dundenheim:

Sammlung der Gemeindeglieder für Wiederherstellung der evang. Kirche 17113 *M.*

## In den Almosenfonds Untermutschelbach:

Professor Kneucker in Pforzheim zum Andenken und auf Wunsch seiner verstorbenen Mutter Frau Rechnungsratswitwe Maria Luise Kneucker, geb. Kober 700 *M.*



In den Kirchenalmosenfonds Neckarelz:

† Unteroffizier Gustav Heiß zur Unterstützung evang. Armer 900 *M.*

In den Heiligen- und Kirchenalmosenfonds St. Georgen (Schw.):

Fabrikanten Christian und Tobias Bäuerle zu den früher gespendeten 5000 *M.* weitere 12000 *M.* als Knorz-Bäuerle-Stiftung zur Unterstützung von bedürftigen Witwen.

In den Pfarrdotationsfonds Riegel:

Ungenannte Stifter zusammen 22700 *M.*

In den Kirchenalmosenfonds Seckenheim:

Frau Maria Luise Seiß Wwe., geb. Bühler 2000 *M.* zur Unterstützung von jährlich zwei bedürftigen Konfirmanden.

Für die Kirchengemeinde Karlsruhe:

Vermächtnis des Fabrikanten und Kirchenältesten Otto Müller zur Verwendung für die Diakonie der Neustadt 5000 *M.*

In den Kirchenfonds Oberkirch:

Ungenannt 10000 *M.*

Für die Kirchengemeinde Konstanz:

Leutnant Heinz Müller Vermächtnis 2000 *M.*

In den Kirchenfonds Zell i. B.:

Sammlung einer Anzahl Gemeindeglieder 5000 *M.* in Kriegsanleihe, 4 Einzelgaben Ungenannter zu je 2500 *M.*

Für die Kirchengemeinde Rippenheim:

Vermächtnis der Maria Leppert, geb. Schmidt 1000 *M.* für die evang. Kinderschule.

---

## 5. Diensterledigungen.

Meißenheim, Diözese Lahr. Bewerbungen innerhalb drei Wochen beim Oberkirchenrat.

Singen, Diözese Durlach. Filialdienstvergütung 160 *M.* Bewerbungen innerhalb drei Wochen beim Oberkirchenrat.

---

## 6. Todesfälle.

Bestorben sind:

am 21. Juni d. J.: Faller Theodor, zuletzt Vikar in Mannheim, Leutn. d. Res., in Davos den Folgen einer Kriegsverletzung erlegen.

„ 30. „ d. J.: Knausenberger Johannes, Pfarrer in Nußbaum.



### 7. Sonstige Mitteilungen.

(Orgelkurs). Vom 20. August bis 9. September d. J. findet in Karlsruhe ein Orgelkurs für badische Organisten mit beschränkter Teilnehmerzahl statt. Anmeldungen zur Teilnahme sind unter Angabe der musikalischen Vorbildung und der bisherigen Tätigkeit bis spätestens 28. Juli d. J. an den Landeskirchenmusikdirektor Dr. Poppen, Karlsruhe, Karlstr. 68 zu richten.

Die Anschrift des Orgelbaukommissärs für den unteren Landesteil Arno Landmann lautet nunmehr: Mannheim, Bismarckplatz 4 III (Fernsprech-Nr. 1606).

Das durch Stiftung von Herrn und Frau Geh. Rat Professor Dr. Krehl in Heidelberg ins Leben gerufene Friedrichsstift zur Aufnahme von braven und begabten Knaben evangelischen Glaubens aus minderbemittelten Familien während ihrer Ausbildungszeit an einer Höheren Lehranstalt soll am 15. September d. J. eröffnet werden. Bewerbungen um Aufnahme, denen neben dem Schulzeugnis ein möglichst eingehendes Sittenzeugnis des Ortsgeistlichen oder einer sonst berufenen Persönlichkeit beizufügen ist, sind alsbald an den Rektor des Stifts, Pfarrer Kayser, bis 1. September Breisach, von da an Heidelberg, Bergstr. 106, zu richten, von dem auch die Aufnahmebedingungen erhältlich sind.

Für die Ausfüllung bezw. Ergänzung der Standeslisten wäre bezüglich der Besuche um dienstpolizeiliche Heiratserlaubnis für Geistliche (vgl. B. Bl. 1905 S. 61) erwünscht, daß außer dem pfarramtlichen Leumundszeugnis für die Braut auch die Mitteilung über deren Geburtstag und Namen, Stand und Wohnort des Vaters derselben beigefügt wird.

### 8. Zur Nachricht.

Der Evang. Frauenverband für Innere Mission, der in Freiburg i. Br. eine Evang. Frauenberufsschule für kirchliche und soziale Arbeit ins Leben gerufen hat, bringt im Anschluß den Lehrplan und die Aufnahmebedingungen seiner Anstalt den Geistlichen zur Kenntnis. Es dürfte sich empfehlen, das Blatt in der Pfarrregistratur aufzubewahren.

Ebenso liegt bei ein Flugblatt des Evang. Jugendamtes Mannheim zu Handen der Geistlichen, auch dies zur Aufbewahrung in der Pfarregistratur.